

Vorlesung von Prof. Dr. U. Fastenrath

SS 2015

# VÖLKERRECHT I

# Gliederung der Vorlesung

- ◎ I. Einleitung
- ◎ II. Völkerrechtssubjekte
- ◎ III. Rechtsquellen
- ◎ IV. Grundprinzipien der Beziehung  
zwischen Staaten
- ◎ V. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

# Vorlesungsmaterial



Skript zur Vorlesung im Internet unter:

[http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/  
fakultaeten/juristische\\_fakultaet/jfoeffl3/  
skripten](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/jfoeffl3/skripten)

Passwort: intropil-oefa

# Literaturempfehlungen:

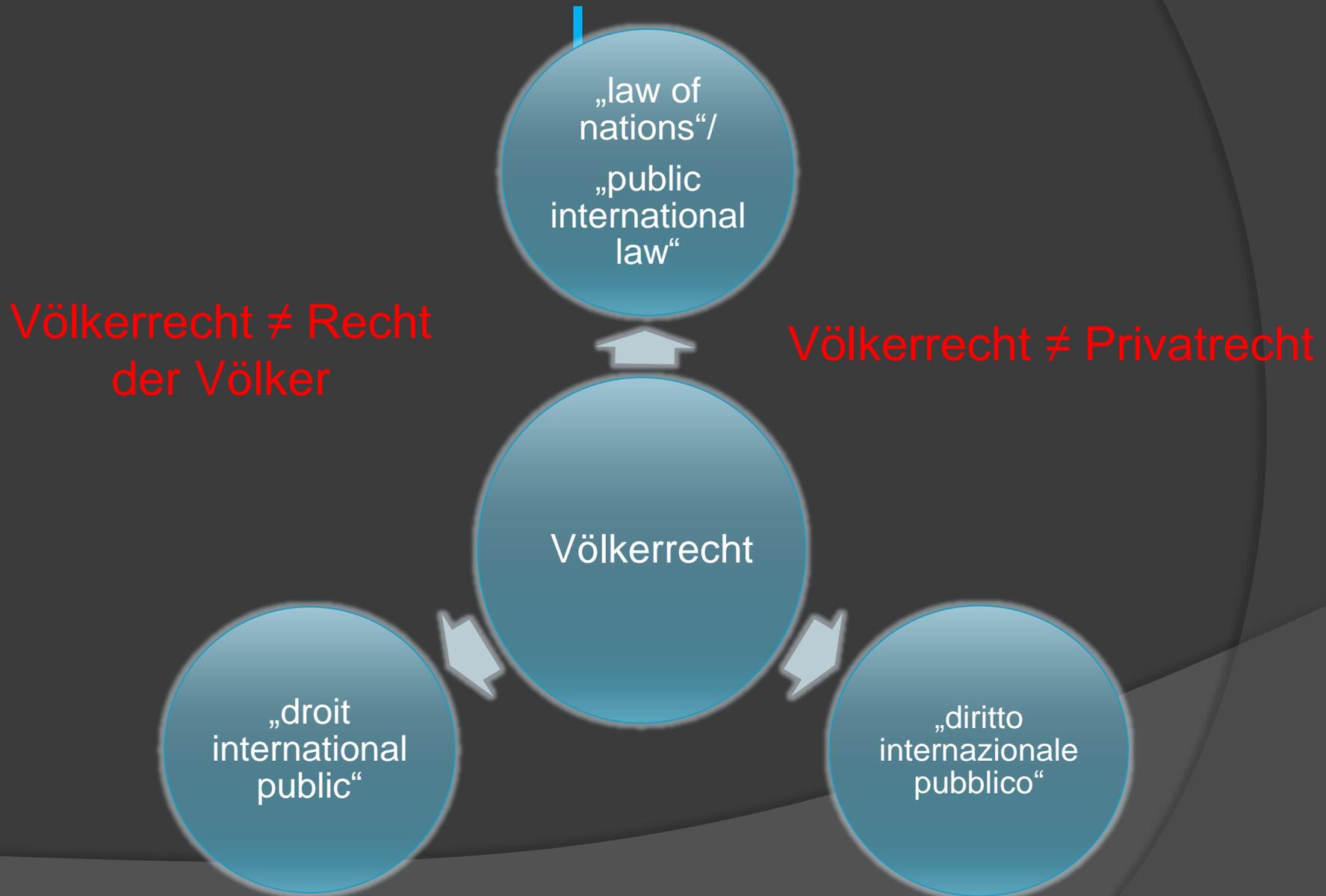
- ◎ Sammlung völkerrechtlicher Verträge
  - Sartorius II
  - oder
  - Tomuschat, NomosGesetze: Völkerrecht Textsammlung, 6. A.
- ◎ Lehrbücher (Auswahl):
  - Abass, International Law – Text, Cases, and Materials
  - Brownlie's Principles of Public International Law, 8th ed.
  - Dixon, International Law, 7th ed.
  - Evans, International Law, 4th ed.
  - Graf Vitzthum, Völkerrecht, 6. Aufl.
  - Ipsen; Völkerrecht, 6. Aufl.
  - Kimminich/Hobe; Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl.
  - Shaw, International Law, 7th ed.
  - von Arnould, Völkerrecht, 2. Aufl.

# I. Einführung

# Gliederung

1. Begriff des Völkerrechts
2. Völkerrecht als Koordinationsrecht
3. Geltungsgrund
4. Universales und regionales Völkerrecht
  - a) Entwicklung der Staatengemeinschaft
  - b) regionale Sonderentwicklungen (Bsp. Menschenrechte)
  - c) lokales Völkerrecht

# Der Begriff des Völkerrechts



# Begriff des Völkerrechts II – ius gentium

- **ius gentium – Recht der Völker**
- Rom erkannte keine anderen Mächte als gleichberechtigt an
-  Alle außerhalb des römischen Reiches lebenden Stämme, wurden als Barbaren angesehen.
- Das ius gentium regelte Handels- und Vertragsrecht von Römern mit den Fremden
- **ACHTUNG:**  
Trotz des Begriffes ius gentium war dieses Recht kein Völkerrecht im modernen Sinne (z.B. kein Konsensprinzip)



# Begriff des Völkerrechts III – ius inter gentes

ius inter gentes – Zwischenvölkerrecht

- ab dem 15. Jahrhundert
- durch starken Souveränitätsgedanken der europäischen Staaten geprägt
- Regelungen zwischen Staaten



europäisches Völkerrecht

# Überblick

## **ius gentium**

- v.a. in Antike und Mittelalter
- Recht gegenüber Fremden

## **Modernes Völkerrecht**

- v. a. Beziehungen zwischen Staaten und zu int. Organisationen, aber auch Weltrecht (z.B. Menschenrechte)

## **Bedeutungswandel**

## **ius inter gentes**

- ab ca. 15. Jhd.
- bereits Recht zwischen Staaten, aber auf Europa beschränkt

# Unterscheidung von klassischem und modernem Völkerrecht

## Klassisches Völkerrecht

- ⊙ Recht zwischen Staaten
- ⊙ Recht der „zivilisierten“ Staaten
- ⊙ Koexistenzrecht
- ⊙ Recht zum Krieg

## Modernes Völkerrecht

- ⊙ Recht zwischen Staaten, intern. Organisationen, Rechte von Individuen
- ⊙ Universelles Völkerrecht
- ⊙ Kooperationsrecht, z.T. Weltrecht
- ⊙ Gewaltverbot

# Gliederung

1. Begriff des Völkerrechts
2. Völkerrecht als Koordinationsrecht
3. Geltungsgrund
4. Universales und regionales Völkerrecht
  - a) Entwicklung der Staatengemeinschaft
  - b) regionale Sonderentwicklungen (Bsp. Menschenrechte)
  - c) lokales Völkerrecht



# Die Gesandten beschwören den Frieden zu Münster, 1648



# Völkerrecht als Koordinationsrecht

## Innerstaatliches Recht

- Ein Gesetzgeber setzt

Recht

Bindung

Verwaltung

Gerichte

- Recht schlägt auf Parteien durch, bei Nichtbefolgung Vollstreckung möglich

## Völkerrecht

- kein Weltgesetzgeber mit „Kompetenz-Kompetenz“
- keine obligatorische Gerichtsbarkeit
- Vollstreckungsmöglichkeiten limitiert
- grds. besteht keine Verpflichtung Verträge mit anderen Völkerrechtssubjekten abzuschließen
- alle Staaten sind grds. gleichberechtigt



**Konsens der Subjekte ist entscheidend**

# Gegenstände des Völkerrechts (Auswahl)

Umweltrecht



Völkerrecht

Weltraum-  
recht



Diplomatenrecht



Seerecht



# Gliederung

1. Begriff des Völkerrechts
2. Völkerrecht als Koordinationsrecht
3. **Geltungsgrund**
4. Universales und regionales Völkerrecht
  - a) Entwicklung der Staatengemeinschaft
  - b) regionale Sonderentwicklungen (Bsp. Menschenrechte)
  - c) lokales Völkerrecht

# Geltungsgrund

Zum Geltungsgrund des Völkerrechts existieren verschiedene Ansätze:

## *Voluntaristische Theorie:*

das Völkerrecht begründet sich allein aus der Souveränität und dem Willen der einzelnen Staaten

## **Normativistische Theorie:**

leitet die Geltung des VR aus einer Grundnorm ab

## *Naturrechtliche Theorien:*

Geltung des VR wird aus dessen Ziel, dem geordneten Zusammenleben der Menschen auf der Erde, abgeleitet

# Gedanken zur Geltung von Völkerrecht

„Eine Rechtsordnung, die als Ganzes der Möglichkeit des Zwanges entbehrt, ist mangelhaft und von vornherein unfähig, die Idee des Rechts vollständig zu verwirklichen.“

Walter Burckhardt (1923)

Internationale Politik ist „ein Kampf um die Macht. Wo immer die letzten Ziele der internationalen Politik liegen mögen, das unmittelbare Ziel ist stets die Macht.“

Hans Morgenthau (1963)

# Der Monismus



Völkerrecht

Innerstaatliches  
Recht

Völkerrecht und innerstaatliches Recht gehören EINER Rechtsordnung an. Bei Konkurrenzfragen wird sowohl der Vorrang des Völkerrechts als auch des nationalen Rechts vertreten.

# Der Dualismus



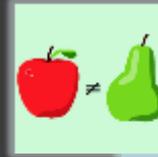
## Völkerrecht

- Quelle: Vertrag, Gewohnheitsrecht, u.s.W.
- Adressat: v.a. Staaten
- Inhalt: zwischenstaatliche Beziehungen



## Nationales Recht

- Quelle: Verfassung, Gesetz
- Adressat: v.a. Private bzw. Verwaltung
- Inhalt: vorwiegend innerstaatliche Verhältnisse



## Dualistische Ansicht

- Völkerrecht und Landesrecht sind unterschiedliche Rechtsordnungen und stehen nebeneinander.
- Damit Völkerrecht innerstaatlich gelten kann, muss es transformiert oder sonst in das nationale Recht einbezogen werden.

# Gliederung

1. Begriff des Völkerrechts
2. Völkerrecht als Koordinationsrecht
3. Geltungsgrund
4. **Universales und regionales Völkerrecht**
  - a) Entwicklung der Staatengemeinschaft
  - b) regionale Sonderentwicklungen (Bsp. Menschenrechte)
  - c) lokales Völkerrecht

# Universales und regionales Völkerrecht I

- ◎ Universales Völkerrecht: bindet alle gleichermaßen

Bsp: Gewaltverbot, nahezu universale Geltung bei den großen intern. Konventionen (z.B. Charta der Vereinten Nationen)



# Universales und regionales Völkerrecht II

- Partikuläres Völkerrecht gilt nur für den Verkehr zwischen bestimmten Völkerrechtssubjekten

Bsp: Verträge aber auch Gewohnheitsrecht können auf einzelne Rechtssubjekte beschränkt sein



- Regionales Völkerrecht: ist partikuläres Völkerrecht und gilt nur in einem bestimmten geographischen Bereich

Bsp: Regionale Konventionen zum Schutz der Menschenrechte wie die EMRK, AMRK

